



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober (GBl. S. 578 ber. S. 720), hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 24.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Altstadtbereiches bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 BauGB).
- (4) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, der Gestaltungssatzung in der jeweils gültigen Fassung, der Genehmigungspflicht nach Landesbauordnung sowie dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 15.03.1996 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB).

Ausfertigung:

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.10.1996 beschlossen worden.

Hiermit wird die Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch angeordnet.

Murrhardt, den 20.11.1996

Anmerkung:

Geldbuße nach o.g. § 3 Abs. 2 beträgt zum Stand August 2018 gem. § 213 Abs. 3 BauGB 30.000 €.